

Da der Verklagte aus gesundheitlichen Gründen seine Tätigkeit als Möbelträger aufgegeben hat und als Hofarbeiter gleichfalls ein monatliches Nettoeinkommen von etwa 1 050 M einschließlich etwa 500 M Meter- bzw. Möbelträrgeld bezieht, wäre auch zu prüfen gewesen, ob er dieses Einkommen weiterhin unbefristet oder nur für eine Übergangszeit erhält. Gegebenenfalls wäre zu klären gewesen, ob der Verklagte etwaige Erschwerniszuschläge überhaupt noch bekommt.

Ausgehend vom Vorliegen der Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin und der Leistungsfähigkeit des Verklagten wäre zu prüfen gewesen, ob die Voraussetzungen für eine unbefristete Unterhaltszahlung — das unbegrenzte Fortbestehen der Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin und die Zumutbarkeit für den Verklagten — gegeben waren.

Das Vorliegen der ersten Voraussetzung konnte ohne weitere Sachfeststellungen bejaht werden. Für das Vorliegen der zweiten Voraussetzung sprechen vor allem die lange Ehedauer, das Alter der Klägerin und die Umstände der Ehelösung (vgl. OG, Urteile vom 8. August 1972 — 1 ZzF 17/72 - [NJ 1972, Heft 23, S. 720]; vom 4. April 1978 - 3 OFK 9/78 - [NJ 1978, Heft 7, S. 318] und Bericht an die 14. Plenartagung des Obersten Gerichts zu Fragen des Unterhalts der Frau im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe [NJ 1975, Heft 10, S. 292 ff.]). Dem entgegenstehende Umstände wurden nicht festgestellt. Deshalb hätte das Bezirksgericht die auf eine befristete Unterhaltszahlung gerichtete Einigung auch im Hinblick darauf, daß die Voraussetzungen für eine unbefristete Unterhaltszahlung Vorlagen, nicht bestätigen dürfen. Das wird bei der Fortsetzung des Verfahrens zu beachten sein.

Das Bezirksgericht wird in der erbeuten Verhandlung die notwendigen Feststellungen zum anrechnungsfähigen Einkommen zu treffen haben. Im Falle einer Einigung der Prozeßparteien oder eines Urteils über eine unbefristete Unterhaltszahlung wird es hinsichtlich der Höhe des Unterhalts die Festlegungen in dem oben angeführten Bericht an die 14. Plenartagung des Obersten Gerichts zu beachten haben (vgl. auch OG, Urteil vom 20. Mai 1980 - 3 OFK 7/80 - NJ 1980, Heft 11, S. 522).

**§ 29 FGB.**  
**1. Zu den Voraussetzungen eines Unterhaltsanspruchs eines Invalidenrente beziehenden geschiedenen Ehegatten.**  
**2. Zur Bemessung der Höhe des Unterhalts eines Invalidenrente beziehenden geschiedenen Ehegatten.**  
**BG Erfurt, Urteil vom 4. Dezember 1981 — 5 BFB 177/81.**

Auf übereinstimmenden Antrag der Prozeßparteien hat das Kreisgericht ihre seit 30 Jahren bestehende Ehe geschieden. Den Antrag der Verklagten auf Zahlung eines unbefristeten Unterhaltsbetrags in Höhe von monatlich 200 M hat es mit der Begründung abgewiesen, die Verklagte könne mit ihrem eigenen Renteneinkommen in Höhe von 371 M ihren Lebensunterhalt decken, so daß sie nicht unterhaltsbedürftig sei. Bei einer monatlichen Invalidenrente des Klägers in Höhe von 765 M und unter Beachtung der Umstände, die die Zerrüttung der Ehe verursacht haben, sei die Zahlung eines Unterhaltsbetrags nicht gerechtfertigt.

Gegen die Unterhaltsentscheidung hat die Verklagte Berufung eingelegt und beantragt, den Kläger zu verurteilen, an sie einen unbefristeten Unterhaltsbetrag in Höhe von monatlich 150 M zu zahlen.

Die Berufung der Verklagten hatte teilweise Erfolg.

*Aus der Begründung:*

Das Kreisgericht hat an die Begründetheit des Unterhaltsanspruchs der Verklagten nach § 29 FGB einen Maßstab angelegt, der nicht in Übereinstimmung mit Charakter und Ziel der Regelung steht (vgl. insb. Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 14. Plenartagung vom 26. März 1975, NJ 1975, Heft 10, S. 292 ff.).

Das Oberste Gericht hat in seiner Rechtsprechung wiederholt die Unterhaltsbedürftigkeit trotz eigenen

Rentenemkommens des Berechtigten bejaht, wenn die weiteren, in § 29 Abs. 1 FGB genannten Voraussetzungen vorliegen (vgl. OG, Urteile vom 4. Januar 1972 — 1 ZzF 20/71 - [NJ 1972, Heft 7, S. 213]; vom 8. August 1972

- 1 ZzF 17/72 - [NJ 1972, Heft 23, S. 720]; vom 1. Juli 1975 - 1 ZzF 15/75 - [NJ 1975, Heft 19, S. 587]; vom 5. August 1975 - 1 ZzF 18/75 - [NJ 1975, Heft 23, S. 700]). Die Begründetheit eines Unterhaltsanspruchs nach § 29 Abs. 1 FGB ergibt sich bei gegebener Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nicht nur aus den wirtschaftlichen Verhältnissen desjenigen, der Unterhalt begehrt, sondern ist auch abhängig von der Entwicklung der Ehe und den Umständen der Ehescheidung.

Der Kläger erhält eine Invalidenrente in Höhe von 765 M, so daß er in relativ günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Die Ehe der Prozeßparteien hat 30 Jahre bestanden. Beide Prozeßparteien sind während der Ehe erkrankt und mußten invalidisiert werden. Entsprechend der Feststellung des Kreisgerichts zum Eheverlauf kann davon ausgegangen werden, daß die ständigen heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Ehepartnern ihre Gesundheit mit beeinträchtigt haben.

Beide Eheleute haben es nicht verstanden, ihre Beziehungen zueinander so zu gestalten, daß eine harmonische Ehe- und Familiengemeinschaft gewährleistet war. Wie der Eheakte zu entnehmen ist, hatte die Verklagte die Haushaltsführung und die Erziehung der Kinder überwiegend allein übernommen, damit der Kläger unbelastet seiner verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit nachgehen konnte.

Es ist daher gerechtfertigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verklagten so zu gestalten, daß ihr ein Unterhaltszuschuß zugebilligt wird. Sie ist mit einer Rente in Höhe von 371 M in der Lage, ihre Bedürfnisse in angemessener Weise weitgehend zu befriedigen. Deshalb kann ihr ein Unterhaltsanspruch nur in der Form gewährt werden, daß sie einen Unterhaltszuschuß erhält, der geeignet ist, ihre wirtschaftliche Situation — gemessen am bisherigen Lebensstandard in der Ehe — zu verbessern.

Der von der Verklagten begehrte Unterhalt in Höhe von 150 M ist bei weitem überhöht. Er könnte nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie ein wesentlich geringeres Einkommen erzielen würde. Die Höhe des Unterhaltszuschusses war angemessen zu begrenzen, da berücksichtigt werden mußte, daß die Unterhaltsverpflichtung unbegrenzt fortbestehen soll und auch nicht zu erwarten sein dürfte, daß die Verklagte auf Grund ihres Alters und Gesundheitszustandes wieder arbeitsfähig wird.

Mit der Gewährung eines Unterhaltszuschusses in Höhe von 50 M verbleiben dem Kläger mit 715 M noch ausreichend finanzielle Mittel, um auch seine erhöhten Aufwendungen zu befriedigen, die er infolge seines schlechten Gesundheitszustandes hat. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß ihm die Zahlung des festgelegten Unterhaltszuschusses zumutbar ist.

## Zivilrecht \* 1

§§ 45 Abs. 3, 82 Abs. 1, 92 Abs. 1, 93, 330 ff. ZGB.

**1. Zwischen den Mitgliedern einer Musikkapelle bestehen vertragliche Beziehungen.**

**2. Für den Leiter einer Musikkapelle ergibt sich aus den zwischen den Mitgliedern der Kapelle bestehenden Vertragsbeziehungen eine Obhutspflicht für die Musikinstrumente, insbesondere für die der abwesenden Mitglieder, wenn er den Transport der Instrumente an Ort und Stelle selbst organisiert und diese von einem sicheren Unterstellort entfernt, um sie zum Abtransport bereitzustellen. Verletzt er diese Obhutspflicht schuldhaft, hat er den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.**

OG, Urteil vom 27. April 1982 - 2 OZK 45/81.